

*(Auszug aus den)*

Beschlüssen Nr. 60 - 83

der 5. ordentlichen, öffentlichen Sitzung  
der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

am 24.04.2002

---

Drucksache Nr. 75/II (neu)

Antrag der CDU-Fraktion  
Schülerverteilung im Bezirk Steglitz-  
Zehlendorf  
sowie Beschlussempfehlung des  
Ausschusses für Bildung, Kultur,  
Bürgerdienste und Frauen

Beschluss Nr. 72

Die BVV hat beschlossen:

Das Bezirksamt wird ersucht, beim Übergang zur Sekundarstufe I im Bezirk zunächst dem Eltern- und Schülerwunsch Rechnung zu tragen und soweit durch diesen Wettbewerb der Schulen übermäßige Ungleichverteilungen entstehen, ausgleichend einzugreifen.

stellv. Bezirksverordnetenvorsteherin

---

Vorlage  
zur Kenntnisnahme  
für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung

1. Gegenstand der Vorlage:

BVV-Beschluss Nr. 72 vom  
24.04.2002

-Schülerverteilung im Bezirk Steglitz-  
Zehlendorf-

Drs.-Nr.: 75/II (neu)

2. Berichtersteller:

Bezirksstadträtin Otto

3. Die Bezirksverordnetenversammlung wird gebeten, von Nachstehendem Kenntnis zu nehmen:

Beim Übergang von der Grundschule in die Oberschule wird vom Schulträger selbstverständlich zunächst versucht, dem Eltern- und Schülerwunsch Rechnung zu tragen. Entstehen übermäßige Ungleichverteilungen, greift der Schulträger ausgleichend ein.

Die Anmeldung eines Schülers wird gem. Nr. 2 Absatz 1 der Ausführungsvorschriften über den Übergang von der Grundschule in die Oberschule vom 23. Dezember 1996 zunächst unter Vorbehalt von der Schule angenommen.

Kann ein Schüler in die Schule, an der er angemeldet worden ist, auf Grund fehlender freier Schulplätze nicht aufgenommen werden, so soll der Schulträger versuchen, die Aufnahme in die von den Erziehungsberechtigten an zweiter bzw. dritter Stelle genannten Schule zu ermöglichen. Ist auch dies nicht möglich, so benennt der Schulträger den Erziehungsberechtigten eine noch aufnahmefähige Schule mit dem Ziel, ein Einvernehmen zu erreichen. Die Verteilung der Schüler auf die einzelnen Oberschulen erfolgt nicht nach der Reihenfolge der Anmeldungen oder nach Leistungsgesichtspunkten, sondern unter Berücksichtigung der gewünschten

Sprachenfolge und der Erreichbarkeit der Schule von der Hauptwohnung unter Berücksichtigung der Lage der Schule zu anderen Oberschulen und der Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr. Soziale Härtefälle sind im Einzelfall ebenfalls zu berücksichtigen. Diese Auswahlkriterien sind in § 29 Absatz 4 des Schulgesetzes für Berlin geregelt.

Wir bitten, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.



Weber  
Bezirksbürgermeister



Otto  
Bezirksstadträtin